

Wossische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ulstein. Fernsprech-Zentrale Ulstein: Dänhof (A 7) 3600-3665. Fernverkehr: Dänhof 3666-3698. Telegramme: Ulsteinhaus, Berlin. Postcheck-Konto: Berlin 660. Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten oder 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

10 Pf. [Anwerter] Nr 200

Donnerstag, 27. April 1933

Verantwortlich für den Gesamtheit: Dr. Gerhard Thimm, Berlin. Anzeigen-Preis: mm-Zeile 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: mm-Zeile 20 Pfennig. Keine Verantwortlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

ABEND-AUSGABE

Erweiterter Kellogg-Pakt?

Roosevelts Verhandlungen mit Herriot

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

NEW YORK, 27. APRIL

Wie aus Washington verlautet, wird die Einladung zur Weltwirtschaftskonferenz für den 12. Juni in den nächsten Tagen abgehen. Roosevelt schlägt den Vätern vor, sich mit dem Tage der Einladung auf einen 30. Mai in Pittsfield zu verpflichten. England nahm die Anregung an, nachdem zwischen MacDonald und Roosevelt eine Konferenz der Währungsdelegation ausgeschrieben und die französischen Experten diese Fragen gegenwärtig mit Roosevelt-Beratern behandeln.

Die Aussprache zwischen Roosevelt und Herriot konzentriert sich auf die Formulierung des Konjunktionsabkommens. Erster Niederlag der Washingtoner Bemühungen ist die programmatische Erklärung, von der Norman Davis gestern in Genf die Stellung der Vereinigten Staaten darlegte. Es heißt hier, daß Roosevelt mit entschlossen sei, Amerikas Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens anzuerkennen, und bereit wäre, sich auf eine Wiederaufnahme der Wirtschaftsverhandlungen gegen eine Angreifer-Nation zu verpflichten. Diese Verpflichtung Amerikas soll in einem besonderen Abkommen oder dem Kellogg-Pakt angeführten Schritte zum Ausdruck kommen. Unter allen Umständen wird aber sich Amerikas das Recht vorbehalten, wenn es als Angreifer-Nation in einem Konfliktfall erkannt. Ein Völkerbund-Beschluß in dieser Frage würde von den Vereinigten Staaten nicht als bindend angesehen werden. Ueber eine solcher Art ausgearbeiteten Konjunktionspakt hinaus ist die Regierung der Vereinigten Staaten durch Beteiligung an der internationalen Rüstungs-

Kontrolle unter der Voraussetzung der Annahme eines konkreteren Abrüstungsprogramms bereit.

Nach vor einem Jahr vielleicht würden die französischen Wünsche in Washington unannehmbar erschienen sein. Heute sind die Auswärtigen für Herriot ungeleh günstiger. Offenheitlich hat Roosevelt in der persönlichen Aussprache mit Herriot die Mauern des Misstrauens niedergelegt.

Die französische Stellungnahme zu dem amerikanischen Antrieben drückt Gouverneur klar aus. „Wenn das amerikanische Verprechen zur Mitarbeit an der Erhaltung des Weltfriedens trotz der Herrschaft Hitlers aus einer erheblichen Abwertung fällt, sollte man die Zweifel über die Zweckmäßigkeit des amerikanischen Wortes fallen lassen. Ein französischer Staatsmann, der sein Land einer so mißtrauen Garantie bekennt, würde trübsinnig handeln. Die amerikanischen Vorgesetzten sind geeignet, Frankreichs Seele den Frieden zu bringen, in einer Welt, wo ganz Europa die Befehle droht, nach und nach vom militärischen Geist überzogen zu werden.“

Neues Kriegsschuldenmoratorium

WASHINGTON, 26. APRIL (REUTER)

Wie von zuständiger Seite verlautet, bereitet Präsident Roosevelt eine Entschuldigungsaktion in den Kongress vor, durch die er ermächtigt wird, bis nach der Weltwirtschaftskonferenz ein Kriegsschulden-Moratorium zu genehmigen. Der Antrag Roosevelts ist nur von der Erzielung eines französisch-amerikanischen Abkommens abhängig, wozu Frankreich die rückständige Rente vom 15. September 1932 zahlen würde. Dies wird nach zwischen Roosevelt und Herriot erörtert.

Endkampf um die Siedlung

Vor etwa vierzehn Tagen meldete die dem Hugenberg-Kongress angehörende Siedlungs-Union, das Reichsamt werde unmittelbar nach dem Osterfest „eine große Zahl neuer Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für die Landwirtschaft“ zu beschließen haben. Dazu gehörte in erster Linie ein Gesetz über die Entschuldung und Umsiedlung der Bauern sowie über die Förderung der Siedlung. Als eine Abfischungszahlung hat man gestern, zehn Tage nach Oster, die Regierung einige Maßnahmen beschließen, deren Bedeutung keineswegs erkannt werden soll, die aber jedenfalls nicht in das Zentrum der großen brennenden Agrarprobleme vorstoßen.

Es ist der Schlüsselbewegung für die Bauernmärkte eingeführt worden, eine Verordnung, die den Vorteil mit sich bringt, daß die Preisnotierungen künftig die wirtliche Lage auf den Bauernmärkten klarer widerspiegeln; die Gebühren der Vieh- und Fleischmärkte werden gesenkt; zur Förderung der Schälungsabstimmung wird das Frühlingsfruchtjahr auf Gartenbau und Forstwirtschaft ausgedehnt; der Vollstreckungsschutz kommt jetzt auch dem Vätererzeugnis und den Landarbeiter-Eigenheiten zugute, und schließlich ist zur Vermeidung von Unfällen und Mißständen, die sich bei der Zwangsverwaltung von Gütern durch Treuhänder ergaben, vorgesehen, daß der landwirtschaftliche Betriebsabnehmer grundsätzlich zum Zwangsverwalter zu bestellen sei. Da die Veranschlagung des Betriebsabnehmers nur soweit ausgebaut, daß der Schuldner nicht nur auf Überwindung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie Anspruch hat, sondern daß ihm der überschüssige unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung für die Zwangsverwaltung zutommen lassen muß. Der Schuldner, der bereits in den letzten Jahren schiffwahn eremitiert wurde, hat eine ungewöhnliche Ausnahme angenommen; vor dem Kräfte hätten wohl die realistischen „Agrarier“ eine derart lächerliche Landwirtschaftspolitik in ihren künftigen Träumen nicht erahnt.

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß über die Bemühungen des Hugenberg-Agrar-Programms, die Entschuldung und das Siedlungsamt, eine Entschuldung bisher nicht zustande kam. Entschuldung und Siedlung sind Aufgabenkreise, die sich überschneiden; gemeinsam ist ihnen das Problem des Grundbesitzes. Der deutsche Grundbesitz hat, seit die Getreideproduktion in den überhöhten Gebieten zu reicher Entfaltung entwickelt wurde, wirtschaftlich in den Grundbesitz erwidert, aber keine politisch-soziale Position hat darunter nicht wesentlich gelitten, ja in der Periode der Weimarer Republik, die ursprünglich seine Vernichtung mit sich zu bringen schien, hat er seine Machtstellung sogar erheblich ausbauen können. Jetzt liegt die deutsche Agrarpolitik abermals vor der grundsätzlichen Entscheidung: Soll der Grundbesitz, soweit er sich als übermäßig lebensunfähig erwies — es gibt selbstverständlich eine große Zahl von unrentablen kleineren Grundbesitzern — mit großen Opfern für die gesamte Volkswirtschaft erhalten werden, soll er noch einmal entzweit oder soll er zu Siedlungsarbeiten aufgestellt werden? Soll die aus nationalen wie aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gleich wichtige Siedlung nur auf die topographische Melioration von Weidland angewiesen sein, oder soll sie in erster Linie auf das vom Grundbesitz verwalterte Kulturland zurückgreifen können?

Um die Entscheidung dieser Fragen wird gegenwärtig gearbeitet. Die Fronten scheinen sich klar abzuzeichnen. Die Siedlung steht die Seite, die von jetzt anverwandelt auf das Siedlungsamt einwirken, auf der anderen Seite die Siedlung, die sich energig für die Siedlung einsetzen und zwar für eine Siedlung, die das Land vom entzweidungsbedingten Grundbesitz befreit. So hat kürzlich der Leiter des agrarpolitischen Apparats der D.E.V.A. Dr. Darré, seine Äußerungen über die Siedlung im deutschen Osten bald gedrückt:

„Nehmen wir als Beispiel ein Rittergut von 5000 Morgen, dessen Besitzer ohne eigenes Verschulden wirtschaftlich zumammengedrückt ist. Ihn er ein tüchtiger Mensch und faubere Charakter, so würde er mit Frieden auf das Angebot einwilliglich 4500 Morgen zur Siedlung seines Schicksals zugeben, mit der Verpflichtung, diesen Grund und Boden an eine Siedlungsgruppe in nicht zu kleine Stellen aufzuteilen, für die er persönlich als Siedlungsträger zu wirken hat ... Wenn auf diesem Wege die Menschen, die durch persönliche Vererbung zumammengedrückt worden sind und die zu dem Boden in seiner landbesitzlichen bedingten Eigenart wirklich passen, unter der Führung des Gutbesitzers als geschlossene Gruppe angefaßt werden, so gewinnt der Siedlungsarbeiter eine Be-

Gegen Korruption und Angebertum

Zwei Gesetze von der französischen Regierung beschlossen

Das französische Gesamtministerium hat auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1933 und auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung zwei Gesetze zur Bekämpfung der Korruption und des Angebertums beschlossen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption bestimmt, daß in § 203 des Strafgesetzbuches wird als Absatz 2 und in § 206 des Strafgesetzbuches, in § 312 des Strafgesetzbuches, in § 140 des Strafgesetzbuches die Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungen und in § 142 des Strafgesetzbuches über die Beschäftigung der privaten Versicherungsunternehmen und Sparkassen wird als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt: „In besonders schweren Fällen, namentlich, wenn der entstandene Schaden ein sehr hoher oder das Verhalten des Täters besonders arglistig oder vorsatzmäßig war, kann auf Zuchthaus erkannt werden.“

Artikel 2 lautet: „Wer in öffentlichen oder privaten Diensten unter Verletzung der ihm nach Gesetz oder Vertrag obliegenden Treupflicht zum Nachteil der ihm anvertrauten Interessen handelt, wird, soweit nicht die Tat schon nach anderen Strafgesetzen strafbar ist, mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In besonders schweren Fällen, namentlich, wenn der entstandene Schaden ein sehr hoher oder das Verhalten des Täters besonders arglistig oder vorsatzmäßig war, kann auf Zuchthaus erkannt werden.“

Das Gesetz zur Bekämpfung des Angebertums besagt: Artikel 1: Wer eine falsche Anschuldigung nach § 164 des Strafgesetzbuches in der Absicht begeht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, dienstliche Vorteile oder anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann gegen ihn auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 2: Wer aus Fahrlässigkeit bei einer Befehle eine Angelegenheit macht, durch die jemand zu Unrecht der Befehlsgebung einer Strafprobenhandlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschul-

digt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 3: Ist im Falle des § 164 des Strafgesetzbuches und des Artikels 1 dieses Gesetzes der Täter ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen rechtlichen Körperschaft, so ist gegen ihn auch das Dienststrafverfahren durchzuführen.

Artikel 4: Ist jemand einer Strafprobenhandlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, erhebt der Verdacht der falschen Anschuldigung begründet, so soll, wenn dies tunlich ist, vor der Einleitung weiterer Ermittlungen der Angezweifelten des Beschuldigten gegenübergestellt werden.

Beide Gesetze treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Bedrohliche Zuspitzung an der Ostchina-Bahn

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

LONDON, 27. APRIL

Die japanischen Truppen, die sich längs des So-Quan-Artes konzentriert haben, sind plötzlich zurückgezogen und mit großer Eile zur manchuischen-russischen Grenze transportiert worden. Es heißt, daß die russischen Direktoren der chinesischen Ostbahn erwidert die von der manchuischen Regierung geforderte Forderung auf Rückgabe der 33 nach Rußland getriebenen Lokomotiven abgelehnt haben. Man hält die Lage für außerordentlich gespannt, ein Einbruch, der durch das Communiqué des chinesischen Kriegsministeriums bekräftigt wird, in dem es heißt, daß die russisch-japanische Konflikt sich derzeit zugespitzt habe, daß man eine kriegerische Entwicklung jeden Augenblick erwarten müsse.